

Synopse Friedhofssatzung vom 23.12.2003 und Änderungssatzung

§ 2
Friedhofszweck

Alte Fassung § 2 Abs. 2	Neue Fassung § 2 Abs. 2
Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kleve waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kleve sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.	Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kleve waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Eine Beisetzung von nicht in Kleve wohnhaften Verstorbenen auf einem städtischen Friedhof ist für jede Beisetzungsform unter Einhaltung der übrigen satzungsrechtlichen Bestimmungen möglich, wenn die Verstorbenen mindestens 50 % (die Hälfte) ihres Lebens einen Wohnsitz in Kleve hatten. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kleve sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 4
Öffnungszeiten

Alte Fassung § 4 Abs. 1	Neue Fassung § 4 Abs. 1
Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.	Die Friedhöfe sind für den fußläufigen Besucherverkehr durchgehend geöffnet. Das Befahren der Friedhöfe mit motorisierten Fahrzeugen ist möglich in der Zeit vom • 01.03. bis 31. 10. des Jahres von montags bis freitags täglich von 07.00 Uhr 20.00 Uhr und • 01. 11. bis 28. bzw. 29. 02. des Jahres von montags bis freitags täglich von 08.00 Uhr 18.00 Uhr

	und ist nur gestattet für a) städtische Friedhofsbedienstete, b) zugelassene Gewerbetreibende sowie c) gehbehinderte Friedhofsbesuchende, die ihre Behinderung in geeigneter Weise belegen können (z.B. Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung oder durch ärztliches Attest)
--	--

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

Alte Fassung § 5 Abs. 3 Buchstabe a)	Neu Fassung § 5 Abs. 3 Buchstabe a)
die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschulen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden zu befahren	die Wege mit Rollschulen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Alte Fassung § 6 Abs. 1	Neue Fassung § 6 Abs. 1
Angehörige der Berufsgruppen Steinmetz, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird durch eine Berechtigungskarte, die mit einer Befristung versehen werden kann, erteilt. Diese Karte ist von den Gewerbetreibenden mitzuführen und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen.	Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Arbeiten in den Gewerken des Steinmetzhandwerkes, Bildhauerhandwerkes oder des Bestattungsgewerbes durchführen auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen vorher anzeigen. Die Zustimmung wird durch eine Berechtigungskarte, die mit einer Befristung versehen werden kann, erteilt. Diese Karte ist von den Gewerbetreibenden mitzuführen und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen. Anzeigepflichtigen gemäß Abs. 1 Satz 2 wird auf Antrag ebenfalls eine zeitlich befristete Berechtigungskarte ausgestellt. Für die festgelegte Zeitdauer der Berechtigungskarte entfällt dann das Erfordernis der vorherigen Anzeige.

Alte Fassung § 6 Abs. 2	Neue Fassung § 6 Abs. 2
Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus haben ferner nachzuweisen, dass sie selbst oder ihre fachliche Vertretung die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben.	Auf ihren Antrag hin werden nur die Gewerbetreibenden zugelassen, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
Alte Fassung § 6 Abs. 3	Neu Fassung § 6 Abs. 3
Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen der Stadt zu beachten.	Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen und Anweisungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die Gewerbetreibenden einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
Alte Fassung § 6 Abs. 6	Neue Fassung § 6 Abs. 6
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die Gewerbetreibenden einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen	entfällt
Alte Fassung § 6 Abs. 7	Neue Fassung jetzt § 6 Abs. 6
Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung weiterhin ihren Pflichten nicht nachkommen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Stadt die Zulassung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen.	Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich. Dies gilt auch für Gewerbetreibende im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 16
Reihengrabstätten

Alte Fassung § 16 Abs. 1 auszugsweise	Neue Fassung § 16 Abs. 1 auszugsweise
Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.	Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich, mit Ausnahme der Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab). Das Nutzungsrecht für ein Kinderreihengrab kann, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, auf Antrag mehrfach verlängert werden.

§ 17
Wahlgrabstätten

Alte Fassung § 17 Abs. 2	Neue Fassung § 17 Abs. 2
(2) Es können Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen je Stelle eingerichtet werden: a) im Gräberfeld und an Nebenwegen Grabgröße höchstens 2,40 m x 1,20 m, * geändert durch Satzung vom 17.01.2006 b) in bevorzugter Lage Grabgröße höchstens 3,00 m x 1,20 m, c) Urnenwahlgräber Grabgröße 1,00 x 1,00 m.	(2) Es können Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen je Stelle eingerichtet werden: a) im Gräberfeld und an Nebenwegen Grabgröße höchstens 2,40 m x 1,20 m, * geändert durch Satzung vom 17.01.2006 b) in bevorzugter Lage Grabgröße höchstens 3,00 m x 1,20 m, c) Urnenwahlgräber Grabgröße 1,00 x 1,00 m. Grabstätten, die nicht den vor bezeichneten Maßen entsprechen, sind in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung anlassbezogen (z.B. anlässlich einer Neubeisetzung, einer Aus- oder Umbettung oder einer Erneuerung und/oder Instandsetzung der Einfassung oder der Erneuerung der Einfassung) an die vorgegebenen Maße anzupassen.

§ 19
Gemeinschaftsgrabstätten und Ehrengrabstätten

Alte Fassung § 19 Abs. 2	Neue Fassung § 19 Abs. 2
Grabstätten können durch den Rat der Stadt Kleve zu Ehrengrabstätten erklärt werden. In diesen Fällen werden die Unterhaltungspflicht und die Dauer von Nutzungsrechten festgelegt. Das Verfügungsrecht liegt bei der Stadt.	Grabstätten können durch den Rat der Stadt Kleve zu Ehrengrabstätten erklärt werden. In diesen Fällen werden die Unterhaltungspflicht und die Dauer von Nutzungsrechten festgelegt. Das Verfügungsrecht liegt bei der Stadt, sofern die Angehörigen keinen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck bringen.

§ 26
Fundamentierung und Befestigung/Standssicherheit

Alte Fassung § 26 Abs. 1	Neue Fassung § 26 Abs. 1
Zum Schutze der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind Grabmale nach der Technischen Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalen in der zurzeit gültigen Fassung der Deutschen Naturstein – Akademie, Gerberstr. 1, 56727 Mayen, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Anlagen entsprechend.	Zum Schutze der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der Technischen Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27
Grabeinfassungen

Alte Fassung § 27 Abs. 2 auszugsweise	Neue Fassung § 27 Abs. 2 auszugsweise
In Abhängigkeit von der unmittelbaren Umgebung dürfen die Einfassungen eine Mindestbreite von ca. 8 cm nicht unterschreiten und eine Höchstbreite von ca. 25 cm nicht überschreiten	In Abhängigkeit von der unmittelbaren Umgebung dürfen die Einfassungen eine Mindestbreite von 6 cm nicht unterschreiten und eine Höchstbreite von 25 cm nicht überschreiten
Alte Fassung § 27 Abs. 5 auszugsweise	Neue Fassung § 27 Abs. 5 auszugsweise
Dabei sind die Kopfseiten mit Naturrandsteinen mit schnurgerechter bossierter Kante hochkant zu versetzen (6 - 8 cm stark und ca. 25 cm hoch) und das Fußende sowie die seitliche Begrenzung aus dem gleichen Material (Breite 16-20 cm) flach zu verlegen.	Dabei sind die Kopfseiten mit Naturrandsteinen mit schnurgerechter bossierter Kante hochkant zu versetzen (ca. 8 cm stark und ca. 25 cm hoch) und das Fußende sowie die seitliche Begrenzung aus dem gleichen Material (Breite 16-20 cm) flach zu verlegen.

Alte Fassung § 27 Abs. 6 auszugsweise	Neue Fassung § 27 Abs. 6 auszugsweise
Die Grabeinfassungen der Urnengräber sind wie die Gräber für Erdbestattungen an den Seiten aus Grauwackeplatten (Breite 20 cm, Stärke 4 cm) bündig mit dem Erdniveau herzustellen, wobei jedoch die Kopfseite aus ca. 6/8 cm breiten Randsteinen aus schnurgerechten bossierten Grauwacke-Naturrandsteinen besteht.	Die Grabeinfassungen der Urnengräber sind wie die Gräber für Erdbestattungen an den Seiten aus Grauwackeplatten (Breite 20 cm, Stärke 4 cm) bündig mit dem Erdniveau herzustellen, wobei jedoch die Kopfseite aus ca. 8 cm breiten Randsteinen aus schnurgerechten bossierten Naturrandsteinen aus Grauwacke besteht.

§ 32
Alte Rechte

Alte Fassung § 32 Abs. 1	Neue Fassung § 32 Abs. 1
Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Sobald eine Änderung an diesen Grabstätten vorgenommen wird, unterliegt die Gestaltung dieser Grabstätte den zurzeit gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.